

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
für Inhaber einer Zweitwohnung

Vorbemerkung

Als Inhaber einer Zweitwohnung in den amtsangehörigen Gemeinden (Admannshagen-Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Ostseebad Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen und Wittenbeck) sind Sie aufgrund Art. 6 Abs. 1c, Abs. 2, 3 DS-GVO und der jeweiligen Satzungen der Gemeinde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung M-V grundsätzlich verpflichtet, das Innehaben einer Zweitwohnung innerhalb von vierzehn Tagen im Amt Bad Doberan-Land anzuzeigen.

Das Amt Bad Doberan-Land ist aufgrund der satzungsrechtlichen Regelung bei bestehenden Unklarheiten berechtigt Daten aus folgenden Unterlagen zu diesen Zwecken zu verarbeiten: Meldeauskünfte, Daten aus der Grundsteuerveranlagung, Daten der Einheitsbewertung, Grundbuchdaten, Mitteilungen und Auskünfte der Vorbesitzer, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen, Bauakten, Liegenschaftskataster sowie Daten aus der Kurabgabenerhebung. Darüber hinaus haben Sie alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes zu machen.

Wer die erforderliche Anzeige hierzu nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen abgibt und die zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Steuer erforderlichen Auskünfte nicht oder unrichtig abgibt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Amt Bad Doberan-Land
Herr Eric Radtke
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 038203-70122
E-Mail: eric.radtke@doberan-land.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Datenschutzbeauftragte des Amtes Bad Doberan-Land
Postanschrift: Kammerhof 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 038203/70114
E-Mail: datenschutz@doberan-land.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Bad Doberan-Land hat gemäß Art. 6 Abs. 1c, Abs. 2, 3 DS-GVO, § 5 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit den jeweils in den amtsangehörigen Gemeinden geltenden Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Zweitwohnungen und deren Inhaber zu registrieren und zu verarbeiten, um die zu erhebende Zweitwohnungssteuer berechnen und gegenüber dem Steuerpflichtigen festsetzen zu können. Die in den Fachverfahren gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich genutzt, um nach Maßgabe der jeweiligen Satzungsregelungen die Höhe des jeweiligen Steuersatzes für den Inhaber der Zweitwohnung zu berechnen und schließlich gegenüber dem Steuerpflichtigen festzusetzen.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Datenübermittlungen an weitere öffentliche Stellen oder Privatpersonen erfolgen nicht.

5. Dauer der Speicherung

Nach Wegfall der Steuerpflicht werden bei entsprechender Mitteilung an das Amt Bad Doberan-Land durch den Steuerpflichtigen die zum Zwecke der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erhobenen personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeitet. Sie werden im Fachverfahren als beendet markiert.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der steuererhebenden amtsangehörigen Gemeinde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als die o. g. Zwecke ist nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58